

MP Stiftungsscheck

Unsere Leistung für Stifter, Begünstigte und Stiftungsvorstände

Ziel

Der Stifter muss gemeinsam mit den Stiftungsvorständen sowie seinen wirtschaftlichen und rechtlichen Beratern regelmäßig prüfen, ob die Privatstiftung an geänderte rechtliche, wirtschaftliche und persönliche Rahmenbedingungen anzupassen ist. Wir empfehlen, eine derartige Überprüfung alle 5 Jahre durchzuführen. Insbesondere sollte abgeklärt werden, ob die Stiftung auf den Tod des Stifters und den Generationenwechsel oder auf das Szenario der Geschäftsunfähigkeit des Stifters vorbereitet ist. Nach dem Tod des Stifters drohen durch eine Versteinerung der Stiftung in der Regel nicht gewünschte Konsequenzen. Die Stiftung muss daher auf diesen Fall vorbereitet sein, insbesondere sollten die Rechte der Begünstigten entsprechend abgesichert sein. Ein weiteres Ziel ist es, die Stiftungserklärung so zu gestalten, dass Konflikte möglichst vermieden werden können oder aber geeignete Streitbeilegungsinstrumente vorgesehen sind (Schiedsklauseln, Schlichtungsverfahren). Voraussetzung für eine Änderung der Stiftung ist, dass sich der Stifter in der Stiftungsurkunde das Änderungsrecht vorbehalten hat.

Ablauf

Zunächst wird nach einem Erstgespräch mit dem Stifter und/oder dem Stiftungsvorstand die Stiftungserklärung einer

Erstanalyse unterzogen und eine Stellungnahme erarbeitet, die Anpassungsbedarf in konkreten Punkten und mögliche Maßnahmen aufzeigt. Danach wird auf Basis dieser Stellungnahmen ein ausführliches Gespräch mit dem Stifter und – wenn gewünscht – auch der Stifterfamilie geführt, um die einzelnen Punkte zu diskutieren und neue Regelungen zu erarbeiten. Diese werden dann in die Stiftungserklärung eingearbeitet und nach einer abschließenden Erörterung wird der Notariatsakt zur Änderung der Stiftungserklärung erarbeitet.

Ihr Vorteil

Die Stiftungserklärung ist up to date mit gesetzgeberischen Neuerungen, Entwicklungen in der Rechtsprechung und Veränderungen im persönlichen Umfeld der Stifter und Begünstigten. So stellen Sie sicher, dass der Stifterwille langfristig umgesetzt wird und die Rechte der Begünstigten abgesichert sind. Der Generationenwechsel ist unter Einbeziehung aller Betroffenen bestmöglich vorbereitet; so können Streitigkeiten nach dem Ableben des Stifters vermieden werden. Die Position der Begünstigten ist nachhaltig sowohl für den Fall der Geschäftsunfähigkeit als auch den Tod des Stifters verankert, wobei besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden.



Information

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockhgasse 6, 1010 Wien